



Vom bloßen Existenzminimum zum Recht auf Teilhabe: Regelsätze richtig bemessen statt künstlich „kleinrechnen“

Folgender Text wurde – leicht gekürzt – veröffentlicht in der Arbeitslosenzeitung „quer“ Nr. 21 (Mai 2018), S. 12-16 <https://www.also-zentrum.de/zeitschrift-quer.html>. Hier die vollständige Fassung (kursiv) mit einigen aktuellen Ergänzungen (rot):

1. Einleitung

Im Auftrag der Diakonie haben Dr. Irene Becker und Dr. Verena Tobsch ein Verfahren zur Bemessung der Regelbedarfe entwickelt, das – im Gegensatz zur offiziellen Variante laut Regelbedarfsermittlungsgesetz – einerseits statistisch **fundierte** und **stringente**, andererseits politisch **transparent** und **flexibel** sein soll. Die Forscherinnen, bekannt auch aus der sozialwissenschaftlichen Armutsforschung, kommen zu ganz anderen Ergebnissen und viel höheren Regelsätzen als Regierung und Gesetzgeber (gleich welcher Koalition).

Allerdings liegt wohl so schnell keine Neubemessung der Regelsätze an, im Koalitionsvertrag steht nichts dazu. Aber die Grundlagen werden bereits gelegt: Es gibt dieses Jahr wieder eine neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die letzte war 2013. Auf dieser Basis waren die Regelbedarfe für 2017 neu bemessen worden (die dafür nötige Sonderauswertung hatte allerdings bereits Ende 2016 vorgelegen. So lange dauern jedenfalls Erfassung, Prüfung und Auswertung der umfangreichen Daten von an die 60.000 Haushalten.) Somit wird voraussichtlich spätestens 2021 eine Neubemessung für 2022 erfolgen, bis dahin kommt es nur zu jährlichen Fortschreibungen.

2. Methodische Darstellung und Kritik

Im Folgenden wollen wir das Vorgehen des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ¹ zur Bemessung der Regelleistung mit der „Becker-Tobsch-Methodik“ (BTM) vergleichen:

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (Gesamtverband) DPWV hat in einer aktuellen Expertise auf Basis einer eigenen EVS-Sonderauswertung ermittelt, wie hoch die Kürzungen durch statistische Manipulationen des BMAS in den einzelnen Berechnungsschritten (ungefähr) ausfallen. Da sich diese Kürzungen addieren, ergibt sich am Ende, wie hoch der unmanipulierte Regelsatz eigentlich sein müsste, nämlich 571 Euro für Alleinstehende 2018. Das ist eine ähnliche Größenordnung wie von BTM 2017 errechnet. Diese Werte wurden ergänzend zur ursprünglich veröffentlichten Fassung in die folgende Tabelle eingefügt:

¹ Formal entscheidet natürlich der Bundestag nach Anhörungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales; in Wirklichkeit ist aber die Ministerialbürokratie ausschlaggebend, da sie vom Statistischen Bundesamt die benötigte EVS-Sonderauswertung „bestellt“ und deren Parameter festlegt. Dabei hat faktisch der Bundesfinanzminister mehr zu sagen als der Arbeits- und Sozialminister, denn das Ergebnis soll ja „stimmen“ – es darf einfach nicht zu teuer werden!

Übersichtstabelle

Schritt	bisher: BMAS	DPWV	alternativ: BTM	
0	EVS: Datenerhebung, -erfassung u. -prüfung		(praktisch alternativlos)	s.u. 2.1
1.	Sonderauswertung: Aufschlüsselung nach Haushaltstypen		(grundsätzliches Problem, das anderweitig gelöst werden muss)	s.u. 2.2
2.	Bereinigung: Ausschluss aller Haushalte im Nur-Grundsicherungsbezug	- 12 €	zusätzlich: näherungsweise Ausschluss aller bedürftigen Haushalte	s.u. 2.3
3.	Referenzgruppe: untere 20 bzw. 15%	- 20 €	untere 20% verbunden mit Schritt 2 (drei Varianten)	s.u. 2.4
4.	fallweise Streichung von als „unnötig“ erachteten Regelsatzpositionen	- 140 €	keinerlei Streichungen (mit Ausnahme von Flugreisen, Glücksspiel, Prostitution)	s.u. 2.5
5.	–	–	Kontrolle: Begrenzung des Abstands zur „Mitte der Gesellschaft“ (wird dieser zu groß, zurück zu Schritt 2+3!)	s.u. 2.6
6	Resultat: z.B. 409 € für einen Single-Haushalt 2017		Resultat: je nach der in Schritt 3 gewählten Variante 501, 516 oder 560 € für einen Single-Haushalt 2017	s.u. 2.7

2.1 Zur EVS als solcher:

Die Daten der EVS sind gewiss die mit Abstand beste real vorliegende Basis für eine sozialwissenschaftlich, also empirisch fundierte Bemessung der Regelsätze nach dem Statistik-Modell.² Aber *real ist natürlich niemals ideal. Es lohnt sich durchaus, die auszufüllenden Fragebögen und vor allem das Haushaltsbuch, das über einen längeren Zeitraum geführt werden muss, einmal näher zu betrachten*³:

Die Teilnahme an der EVS ist ungefähr so „vergnügungssteuerpflichtig“ wie eine wöchentliche Steuererklärung. Daher ist sie auch freiwillig und wird honoriert. Kurz, das ist etwas für – überspitzt gesagt – Erbsenzähler, die zu viel Zeit haben und Geld brauchen.

² Das alte Warenkorb-Modell funktioniert schon lange nicht mehr, weil die Warenwelt inzwischen viel zu komplex und differenziert geworden ist: Es gibt fast unendliche viele Möglichkeiten des Konsums. Aber obwohl der Sozialhilfe-Warenkorb schon längst abgeschafft wurde (Schneider 2015, Cremer 2016:68f), ist die Denkweise nach wie vor in den Köpfen, auch in denen der Betroffenen. Das liegt wohl daran, dass der ökonomische Warenkorb (Verbraucherpreisindex) weiterhin gebraucht wird.

³Ablauf:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EVS2018/Ablauf_Erhebung.html

Erhebungsbögen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EVS2018/Fragebogen/Einleitung.html>

Haushaltsbuch (72 Seiten):

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EVS2018/Fragebogen/HaushaltsbuchFragebogen.pdf?__blob=publicationFile

Entsprechend überrepräsentiert sind Rentner und Studenten, aber erstens dürfen ja nicht alle mitmachen, die sich bewerben, und zweitens wird die Stichprobe natürlich normalisiert, also in der Zusammensetzung nach den üblichen Merkmalen wie Geschlecht, Alter usw. „auf die Reihe gebracht“.⁴ Die Repräsentativität wird so nachträglich hergestellt, sie ist nicht von vornherein gegeben.

Und Spitzenverdiener werden selbstverständlich auch nicht erfasst. Aus all diesen Gründen ist die EVS zwar gut, aber nicht optimal; sie sollte daher nicht dazu genutzt werden, allzu haargenau-kleinteilig zu rechnen. Im Gegenteil, man sollte „großzügig“ aufrunden, nicht aus sozialer Barmherzigkeit, sondern aus gebotener wissenschaftlicher Vorsicht heraus.⁵

2.2 Sonderauswertung

Kinder sind keine „kleinen Erwachsenen“: Sie brauchen einerseits mehr, um sich zu entwickeln, und andererseits weniger, weil sie keinen eigenen Haushalt führen; das gleicht sich aber nicht aus, daher kann man z. B. bei einem Vier-Personen-Haushalt das Gesamteinkommen nicht einfach durch vier teilen, um den Bedarf pro Person zu errechnen.⁶ Da die Regelsätze nach Altersstufen der Kinder differenziert sind, muss man die Datenbasis entsprechend auswählen, also nach Haushaltstypen „zuschneiden“.

Aus den o.g. Gründen nehmen aber gar nicht genügend Mehrpersonen-Haushalte an der EVS teil, schon gar nicht welche mit vielen Kindern. Daher ist die Datenbasis gerade beim Bedarf der Kinder eigentlich viel zu schwach für eine seriöse Berechnung. Für (Ehe-)Partner/innen und junge Erwachsene (U25) bleibt der Bedarf eines Singles die prozentuale Bezugsgröße. Auf der anderen Seite unterbleiben Auswertungen, die sinnvoll und geboten wären: Würde man die Paarhaushalte ohne Kinder separat betrachten, ließe sich nämlich überprüfen, ob das Einsparpotenzial durch gemeinsame Haushaltsführung bei Partner/innen wirklich bei den aus der Luft gegriffenen 10% liegt.

Schon in der unerlässlichen Sonderauswertung stecken also notwendigerweise viele Vorgaben und Werturteile. Ohne eine theoretisch-normative Komponente ist keine empirisch-statistische Sozialwissenschaft zu haben; schon deswegen kann sich die Politik nicht „positivistisch“ darauf berufen, das sei ja alles wissenschaftlich fundiert und ergebe sich quasi von selbst, ohne eigenes Zutun.

2.3 Vermeidung von Zirkelschlüssen: Datenbereinigung

Da man die zukünftigen Regelsätze nicht aus den bisherigen Regelsätzen ableiten darf, müssen selbstverständlich alle Haushalte aus der Erhebung „entfernt“ werden, die Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen. Das ist unstrittig. Ausgeschlossen werden aber nur diejenigen, die gar kein Erwerbseinkommen erzielen – die sog. Aufstocker bleiben drin, was nicht nachvollziehbar ist (Becker 2016). Außerdem dürfte man eigentlich keine Haushalte berücksichtigen, die mehr ausgeben als sie einnehmen, also von der Substanz zehren.

⁴ Das ist ein durchaus gängiges Verfahren. Allerdings beruht die mathematische Statistik eigentlich auf der Theorie der Zufallsstichprobe, die berühmte „Repräsentativität“ ist nur eine Hilfskonstruktion, weil die in der Praxis anfallenden Stichproben eben leider nie rein zufällig sind.

⁵ Insofern ist der Vorschlag der Caritas, eine „Flexibilitätsreserve“ einzubauen, nicht abwegig: Cremer 2016:70f.

⁶ In der Armutsforschung gibt es dazu einen spezifischen OECD-Schlüssel zur Berechnung des sog. Äquivalenzeinkommens.

Darüber hinaus gibt es nicht wenige Haushalte, die eigentlich einen Anspruch auf Grundsicherung hätten, diesen aber nicht geltend machen (also unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums leben). Dazu heißt es von offizieller bzw. interessierter Seite immer wieder, dies könne man den EVS-Datensätzen nicht im Detail entnehmen und somit diese „verdeckt Armen“ nicht trennscharf herausrechnen. Wer so argumentiert, hat aber nicht verstanden, wie Statistik funktioniert: Man muss gar nicht jeden Einzelfall auf Heller und Pfennig, Euro und Cent genau berechnen, eine Näherungslösung (wie im Modell von Becker/Tobsch⁷) reicht völlig, denn Messfehler gleichen sich in der Summe aus.

So wäre die fundierte Nicht-Berücksichtigung weiterer „armer“ Haushalte möglich⁸, und dies nicht zu tun, ja zu verweigern, heißt nichts anderes, als vermeidbare Zirkelschlüsse in Kauf zu nehmen. Das ist mindestens intellektuell unredlich, wenn nicht gar verfassungswidrig. Auf jeden Fall bedeutet es, den Bedarf auf Basis des Mangels zu berechnen. **Im Ergebnis vermindert das den Regelsatz für Alleinstehende, vorsichtig geschätzt, um mindestens 12 €.**

2.4 Abgrenzung der Referenzgruppe

Dass die Regelsätze nicht das Durchschnittseinkommen abbilden bzw. erreichen sollen, ist dem Statistik-Modell gesetzlich eingepreist: Als Maßstab gelten nur die unteren Einkommensgruppen. Aber welche sind dies?

Soziologisch lässt sich dies nicht errechnen, dazu bedarf es einer klaren politischen Vorgabe. Genau daran aber mangelt es (ausführlich Becker 2016): Eigentlich sollen die unteren 20% den Maßstab bilden, das BMAS hat sich jedoch „entschieden“, für Singles lediglich die unteren 15% zu nehmen. Warum? Dafür gibt es keine Begründung außer der, dass so am Ende entsprechend weniger herauskommt.⁹

(Sozialpsychologisch kann man aber immerhin eingrenzen, was „Unten“ ist bzw. sein darf: In Laborexperimenten werden, erstaunlich einheitlich, Einkommensdifferenzen um den Faktor 4 bis 5 als fair, weil prinzipiell begründbar, angesehen und als potenziell gerecht akzeptiert. Mehr wird allenfalls toleriert, Faktor 10 wird als ungerecht erlebt; für Einheitslohn (Faktor 0) votiert so gut wie niemand. Das gilt aber alles nur für die subjektive Wahrnehmung der Einkommensspreizung, in der Realität protestiert kaum jemand gegen einen Faktor 100 oder 1000. Das macht bloß unzufrieden, weiter nichts.)

Insofern scheint eine Bezugsgröße von 20% durchaus akzeptabel, wenn die Bereinigung im vorherigen Schritt korrekt erfolgt ist. Es darf aber nicht je nach Haushaltsgröße mit zweierlei Maß gemessen werden, und vor allem: Der Maßstab muss vorher politisch festgelegt werden, nicht während der Berechnung (in der Abstimmung zwischen der Auftrag gebenden

⁷ Es werden sogar drei verschiedene Varianten durchgerechnet; deren einfachste ist, pauschal die unteren 5% der Einkommensgruppen nicht zu berücksichtigen. Oder zweitens, die unteren 10%; oder schließlich drittens approximative Orientierung an der Grundsicherungsschwelle der Haushaltstypen.

⁸ Das Problem ist natürlich, wenn die Datenbasis vor allem bei Haushalten mit Kindern ohnehin zu gering ist, bricht die Statistik womöglich vollends zusammen, sobald man von den zu wenigen Haushalten noch mehr nicht berücksichtigt. Aber eine belastbare Grundlage muss man eben auf anderem Wege gewinnen, nicht hier sozusagen mitten in der Berechnung künstlich erzeugen.

⁹ Da an der EVS zu wenig Haushalte mit Kindern teilnehmen (s.o. 2.2), muss das BMAS bei den Mehrpersonen-Haushalten die unteren 20% heranziehen, um überhaupt zu halbwegs brauchbaren Fallzahlen zu kommen. Bei Single-Haushalten „reichen“ dagegen schon 15%. Das ist natürlich auch eine „Methode“ – einfach nur knapp so viele Referenzhaushalte nehmen, wie unbedingt nötig. Aber ob man sich an 15, 20 oder 25% orientieren will, ist eine der politischen Fragen, die nicht nur vor der Sonderauswertung, sondern bereits vor der Datenerhebung entschieden werden müssten!

Ministerialbürokratie und der Auftrag nehmenden Bundesbehörde) so variiert werden, bis ein Wunsch-Ergebnis herauskommt. Das ist Pseudo-Statistik! **So wird der Regelsatz für Alleinstehende um weitere 20 € gesenkt.**

2.5 Regelsätze mit dem Rotstift

Ebenfalls muss (politisch, also im öffentlichen Diskurs und schließlich im Parlament) geklärt werden, welche Arten von Ausgaben man als Leistungsempfänger/in machen darf und welche nicht. Dies muss klar sein, bevor überhaupt angefangen wird zu rechnen; und auch da liegt es in der Natur der mathematischen Statistik, dass man eigentlich gar nichts streichen darf: Ausgabenpositionen nicht gelten zu lassen heißt ja nichts anderes, als empirische Daten bewusst zu ignorieren.

Auch da gilt: Wissenschaft geht anders. Denn wenn man sich, wie es die Politik bereits vor drei Jahrzehnten getan hat, ausdrücklich dafür entscheidet, den Bedarf der Bedürftigen aus dem tatsächlichen Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen abzuleiten (in der Annahme, deren Einnahmen reichen definitionsgemäß aus), dann muss man auch das tatsächliche Ausgabeverhalten berücksichtigen, so wie es eben ist – und nicht die Daten ad hoc so lange manipulieren, bis es passt.

Zur Zeit werden ja nicht nur Alkohol¹⁰ und Nikotin, sondern auch Haustiere, Zimmerpflanzen, Grabschmuck, Christbäume, sogar chemische Reinigung, Schreibwaren u. a. aus der Berechnung gekürzt, weil all das einem/einer Leistungsempfänger/in gar nicht zustehe. In der Summe werden rund ein Viertel der in der EVS ausgewiesenen Ausgaben als „nicht relevant“ für die Regelsätze angesehen! **Laut DPWV-Expertise summiert sich das beim Regelsatz für Alleinstehende auf 140 € und macht somit die mit Abstand größte Kürzung aus.** Derartige Warenkorb-Überlegungen haben in einem Statistik-Modell grundsätzlich nichts verloren!

Schließlich soll die Statistik ja eine Pauschalierung der Regelsätze ermöglichen und rechtfertigen; dem liegt die Überlegung zugrunde, dass ein Ausgleich zwischen verschiedenen Ausgabenpositionen nicht nur möglich sein soll, sondern möglich sein muss (mehr von dem einen, dafür weniger von dem anderen – oder umgekehrt). Dann aber darf man nur von Ausgaben reden, die die Vergleichsgruppen (s.o. 2.4) real tätigen, und nicht den Bedarf zensieren, der mit diesen Ausgaben gedeckt wird.

Werden dennoch normative Überlegungen angestellt, was der Mensch brauchen darf und was nicht, gehören sie in den öffentlichen und politischen Diskurs, nicht in Hinterzimmer-Rechenakrobatik.

Dementsprechend sieht das Modell von Becker/Tobsch fast keinerlei Streichungen vor. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Bei Flugreisen, bei Prostitution und Glücksspiel wird auch hier der Rotstift angesetzt.

2.6 Des Pudels Kern: Begrenzung des zulässigen Abstands zur „Mitte“

Auch wenn das Durchschnittseinkommen bzw. das einem Durchschnittseinkommen entsprechende Ausgabeverhalten nicht der Maßstab für die Grundsicherung sein soll, darf sich eine Grundsicherung, die diesen Namen verdient, auch nicht zu weit vom Durchschnitt entfernen; sonst werden die Leistungsempfänger/innen „abgehängt“. Sie sollen ja nicht nur physisch überleben, sondern soziokulturell teilhaben.

¹⁰ in pedantischer und geradezu lächerlicher Weise ersetzt durch die Kosten für eine entsprechende Menge Wasser

Dies ist ein entscheidender Prüfschritt, der beim bisherigen, vom BMAS gesteuerten Verfahren unterbleibt. Dazu werden die 12 Regelsatz-Positionen der EVS in drei Kategorien aufgeteilt: in lebensnotwendigen Grundbedarf (I), andere Grundbedarfe (II) sowie weitere Bedarfe (III). Über die Anzahl dieser Kategorien und die genaue Zuordnung könnte man durchaus noch streiten, aber klar ist:

Bei der Ernährung benötigt man etwa so viel wie jeder durchschnittliche Mensch, auch wenn man Sozialleistungen bezieht; bei Bekleidung vielleicht etwas weniger und für Unterhaltung noch weniger. (Aber ein Besuch im Café oder Restaurant, Kino oder Theater muss allemal „drin“ sein, auch das Bier in der Kneipe ist ausdrücklich okay). In Kategorie I darf der Regelsatz maximal um 15%, in Kategorie II um höchstens 25% und in Kategorie III um bis zu 40% vom gesamtgesellschaftlichen Mittelwert abweichen – sind diese Kriterien nicht erfüllt, geht es quasi zurück auf Los, die Referenzgruppe (s.o. 2.4) muss neu bestimmt werden.¹¹

3. Grenzen des Alternativmodells von Becker/Tobsch

Den Autorinnen ist durchaus bewusst, dass ihr Ansatz nicht alle Probleme der Grundsicherung mit einem Schlag löst. Verbessert oder richtiger: überhaupt erst mal auf eine solide Basis gestellt werden soll vielmehr nur das, was per Empirie und Statistik zu leisten ist, nämlich die Bemessung der Regelsätze, also der regelmäßig anfallenden, pauschalierbaren Grundbedarfe.

Nicht erfasst werden dagegen Mehrbedarfe, die erhalten bleiben und ausgebaut werden sollten: Insbesondere „weiße Ware“ wie Kühlschränke und Waschmaschinen werden zu selten gekauft, als dass sie in der EVS und damit in den Regelsätzen realistisch abgebildet werden könnten. Im Prinzip gilt das auch für Haushaltsenergie (Strom), nur aus anderen Gründen: Zwar ist die Stromrechnung durchaus Teil der von der EVS erfassten Ausgaben, aber sie variiert viel zu stark von Wohnung zu Wohnung; das Verbrauchsverhalten kann die entstehenden Kosten nur in engen Grenzen steuern.

Ansonsten sind Regelsätze plus Mehrbedarf nicht alles. Es wird immer atypische Bedarfe geben, die per Einzelfallprüfung abgedeckt werden müssen; und schließlich sind auch sozialpolitische Interventionen an anderen Stellen erforderlich: beispielsweise kostenlose Nutzung öffentlicher Einrichtungen, reduzierte Eintrittsgelder bei privaten, Nulltarif im ÖPNV ... *ein weites Feld für politische Auseinandersetzungen, die vor allem in den Kommunen offensiv geführt werden müssen.*

Bei dieser Gelegenheit soll auch auf den Unterschied zwischen echten und unechten Durchschnitt in der EVS-Auswertung hingewiesen werden. Dahinter verbirgt sich folgende einfache Tatsache: Angenommen, ein bestimmter Typ von Ware kostet im Durchschnitt 100 Euro, aber nur die Hälfte der Verbraucher, die an der EVS teilgenommen haben, kauft so eine Ware. Dann liegen die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben nur bei 50 Euro. Man muss also die Durchschnittskosten und die Durchschnittsausgaben sorgfältig auseinander halten.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Ermittlung der Kinder-Regelsätze auf eine neue, eine belastbare Basis gestellt werden muss. Das ist aber keine rechnerische, sondern eine praktische Schwierigkeit. Und natürlich löst selbst die beste Regelsatz-Bemessung nicht das Problem steigender Mieten und fehlender Wohnungen: Kosten der Unterkunft und Heizung

¹¹ Die Sonderauswertung wird so nicht völlig aus der EVS herausgelöst, sondern gezielt damit verknüpft.

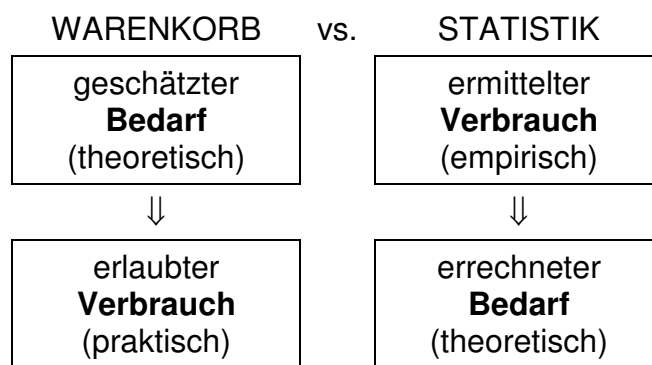
sowie auch der Energie bleiben weitere offene „Baustellen“ (ganz zu schweigen von der Sanktionsproblematik).

Die größte Schwäche des Alternativ-Modells von Becker/Tobsch ist genau seine systematische Stärke: Es wird eine Methode vorgestellt, kein Ergebnis vorweggenommen. Das soll Manipulationen, wie bisher üblich, ja gerade verhindern! Aber natürlich erschwert es gleichzeitig die politische Überzeugungsarbeit, von Mobilisierung gar nicht zu reden.

Auf die kommt es aber an: Die (bisher klammheimlichen) normativen Setzungen sollen ja offengelegt und in den politischen Raum verlagert werden!

4. Ergebnisse

Wenn man die verschiedenen Ansätze vergleicht, dann sieht man, dass die Vorgehensweise des BMAS ein versteckter Warenkorb ist, während Becker/Tobsch eine echte Berechnung im Sinne des Statistik-Modells vorlegen:



Bisher werden die Regelsätze nur scheinbar errechnet, in Wirklichkeit aber zurechtgeschustert. Entsprechend verschieden sind die Ergebnisse für 2017:

Bedarfsstufe	1	2	3	4	5	6
BMAS	409 €	368 €	327 €	33 €	291 €	237 €
BTM	560 €	440 €	448 €	389 €	362 €	254 €

Wie man sieht, ist die Differenz exorbitant, vor allem für Singles. Das liegt aber nicht daran, dass hier ein großer wohlfahrtsstaatlicher Sprung gemacht wird, sondern dass gerade bei den Single-Haushalten bisher besonders restriktiv gerechnet wurde (s.o. 2.4). Daher ist es nicht erstaunlich, wenn eine ehrliche Regelbedarfsermittlung hier zu drastisch höheren Ergebnissen gelangt.

Beim BMAS-Verfahren ist die angebliche Grundsicherung weit entfernt davon, armutsfest zu sein; tatsächlich besteht eine „Armutslücke“ von bis zu 24% gerade bei den Singles (eigene Berechnungen nach Daten der BA sowie des Mikrozensus). Das Modell der BTM hingegen würde diese Lücke bis auf 7,5% verringern (aber nicht völlig schließen. Das kann eine Regelsatzbemessung allein grundsätzlich gar nicht leisten, ohne Mehrbedarfe und Korrekturen bei den Unterkunftskosten geht es nicht.)

5. Hinfällige Gegenargumente

Politiker/innen rechtfertigen die jetzigen Regelsätze meist mit der Begründung, diese seien ja auf wissenschaftlicher Basis ermittelt – somit gebe es keinen Handlungsbedarf. Ersteres ist wohl wahr, letzteres stimmt trotzdem nicht:

Die wissenschaftliche Basis, die EVS, ist zweifelsohne gegeben. Aber auch auf einem soliden Fundament kann man arg windschiefe Häuser errichten: Wie gezeigt, wird die Statik des Gebäudes sogar an gleich mehreren Stellen durchbrochen.

Aber ist denn auch das berühmte Lohnabstandsgebot gewahrt, wenn die Regelsätze höher werden? Natürlich, das ist sogar exakt das Problem: Steigende Regelsätze erhöhen automatisch die Zahl der Haushalte, die Anspruch auf ergänzende Grundsicherung haben oder hätten.¹² Daher wahrt sich das Lohnabstandsgebot, technisch gesehen, von selbst; im Übrigen sollte man es positiv interpretieren: Nicht die Bedürftigen müssen weniger, sondern die Beschäftigten müssen mehr haben – der Abstand ist nach oben zu wahren, nicht nach unten!

Ebenfalls führt die Alternative von Becker/Tobsch keineswegs automatisch zu einer ständigen Regelsatz-Erhöhung bei wiederholter Anwendung alle paar Jahre. Das wäre nur der Fall, wenn das Prinzip „einmal Hartz IV, immer Hartz IV“ durch die Bank gelten würde – dann würde bei jeder Berechnung eine weitere Gruppe von Zirkelschluss-Haushalten ausgeschlossen werden und der Durchschnitt der verbleibenden Haushalte zwangsläufig jedes Mal aufwärts verschoben. Da aber die Referenzgruppe immer wieder neu festgelegt wird, kann es dazu nicht kommen.

6. Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hat als Rahmenbedingungen für die Bemessung der Regelsätze verbindlich vorgeschrieben: Willkürverbot und Transparentgebot. Dem wird die Vorgehensweise des BMAS nicht gerecht, der Vorschlag von Becker/Tobsch aber sehr wohl.

Ob die Regelsätze selber evident oder nicht evident oder gerade noch so verfassungskonform sind, lässt sich gar nicht entscheiden. Nur, wenn man stattdessen auf die Art ihrer Ermittlung abhebt, kann man rational darüber diskutieren; aber Politik ist nun mal nur sehr begrenzt rational. Daher hier noch mal zusammenfassend die wichtigsten Punkte sowohl der Kritik am BMAS als auch der BTM-Alternative:

- Politische Bewertung (zuerst) und mathematische Berechnung (danach) sind strikt zu trennen.
- Die Referenzgruppe muss so abgegrenzt werden, dass keine Zirkelschlüsse entstehen.
- Es dürfen (fast) keine Ausgaben gestrichen werden, weil dies das Prinzip der Saldierung – und damit das Wesen des Statistik-Modells – unterläuft.
- Und vor allem: Orientierung an den Ausgaben (mindestens) des unteren Fünftels der Gesellschaft bleibt zwar die Messlatte, aber diese muss jedes Mal an der Mitte (dem mittleren Fünftel) neu geeicht werden.

Das eigentliche Problem ist also nicht, den Abstand zur Mitte der Gesellschaft zu wahren, sondern ihn zu begrenzen! Dieser letzte, zentrale Punkt würde es ermöglichen, Hartz IV unter Beibehaltung des SGB II abzuschaffen; und das könnte sogar politisch mobilisierungsfähig werden.

¹² Übrigens senken sie tendenziell auch die Steuerlast aller übrigen, da das soziokulturelle Existenzminimum nicht besteuert werden darf.

Links u. Literaturangaben:

Andreas Aust / Greta Schabram: Regelbedarfe 2018. Herleitung und Bestimmung der Regelbedarfe der Grundsicherung. Expertise im Auftrag des DPWV

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/\\$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf)

Irene Becker: Neuermittlung der Regelbedarfe nach altem Muster. Soziale Sicherheit 12/2016

Irene Becker / Verena Tobsch: Regelbedarfsbemessung. Projektbericht im Auftrag der Diakonie

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Becker_11_2016_Gutachten_Regelbedarfsbemessung.pdf

Georg Cremer: Armut in Deutschland. München (Beck) 2016

Ulrich Schneider: Armut kann man nicht skandalisieren, Armut ist der Skandal. In: ders. (Hg.), Kampf um die Armut. Frankfurt a.M. (Westend) 2015